

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie

Merkblatt vom Februar 2024

Baubewilligungsfreie Solaranlagen im Meldeverfahren

Das Merkblatt ergänzt die weiterhin gültige Richtlinie «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» mit Präzisierungen gestützt auf die Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV) Artikel 32a. Die Änderungen traten am 1. Juli 2022 in Kraft und werden im Kanton Bern unmittelbar angewendet.

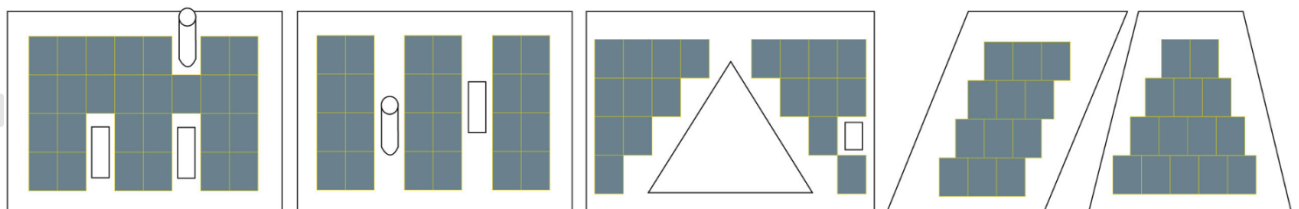
Farblegende: Änderungen der RPV, welche die Richtlinie präzisieren und ergänzen.

Präzisierung und Ergänzung für Steildächer nach Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 32a Abs. 1

- ¹ Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:
- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
 - von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
 - nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
 - kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

Die Bestimmung verlangte bisher, dass die Solaranlagen als «kompakte Flächen zusammenhängen» müssen. Diese Formulierung wurde in der Praxis teilweise sehr restriktiv verstanden. Neu sollen auch mehrere – je für sich kompakt angeordnete – Felder auf einer Dachfläche installiert werden können. Auch technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Flächen sind zulässig.

Die beispielhafte Darstellung zeigt eine nicht abschliessende Übersicht über bewilligungsfreie Modulordnungen für Dachflächen mit der Formulierung nach Art. 32a Abs.1 Bst. d RPV. Solche Modulordnungen sind im Meldeverfahren zulässig. Für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten erhöhte Gestaltungsanforderungen, sie bedürfen damit weiterhin einer Baubewilligung.



Präzisierung und Ergänzung für Flachdächer nach Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 32a Abs. 1^{bis}

^{1bis} Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b. von der Dachkante soweit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

Für Flachdächer gilt auch nach in Krafttreten der RPV Teilrevision die Definition nach Kapitel 2.2.4 der Richtlinie mit entsprechender Ergänzung:

«Bei Flachdächern (bis 3 ° Neigung) sind flach montierte und aufgeständerte Solaranlagen baubewilligungsfrei, wenn sie

- a) so positioniert sind, dass sie von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet frühestens ab 50 cm hinter der Dachkante sichtbar werden und
- b) eine max. Höhe von 1.20 m über der Oberkante des Dachrandes aufweisen.

Bei Gebäuden mit geschlossenen Brüstungen beziehen sich die Masse auf die Oberkante der Brüstung.»

Die Grafik visualisiert die seit dem 1. Juli 2022 gültige Auslegung für die baubewilligungsfreie Installation einer Solaranlage auf einem Flachdach im Kantons Bern.

